

MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach
und der Mitgliedsgemeinden Markt Burgebrach und Schönbrunn i. Steigerwald

JAHRGANG 43, Donnerstag, 25.03.2021



MARKT BURGEBRACH

ZU IHRER INFORMATION

Die guten Nachrichten
Es gibt sie noch: die guten Nachrichten. Auch und gerade in Corona-Zeiten tut es gut, nicht immer nur davon zu hören, was alles bei der Bewältigung der Pandemie nicht funktioniert. Die Zeitungen und Fernsehberichterstattungen sind ja leider (zu) voll davon. Umso schöner ist es, dass ich heute auch von guten Nachrichten und viel bürgerlichem Engagement berichten kann, das gerade wegen der Pandemie zu Tage gefördert wird: So haben sich auf unseren Aufruf hin, beim neuen Corona-Schnelltestzentrum mitzuhelfen, innerhalb weniger Tage mehr als 50 Freiwillige gemeldet, die für diesen Zweck ihre Dienste und ihre Zeit ehrenamtlich zur Verfügung stellen. Ich bin überwältigt von so viel gesellschaftlichem Engagement. Zeigt es doch, dass unsere Marktgemeinde gerade in schwierigen Zeiten von großem Zusammenhalt geprägt ist. Die zweite gute Nachricht ist der in der vergangenen Woche, in unserer Windeck-Halle stattgefundene Impftermin für unsere Seniorinnen und Senioren im Alter Ü80. Über 300 Personen konnten in knapp fünf Stunden geimpft werden. Die Zweitimpfung ist bereits für die Woche nach Ostern terminiert. Ich danke allen, die sich im Vorfeld und bei der Durchführung dieses Impfangebotes mit eingebracht haben, den Hauptamtlichen ebenso wie auch in diesem Fall vielen Ehrenamtlichen, die unterstützend mit angepackt haben. Besonders die große Dankbarkeit der Geimpften zeigt, dass sich all die Arbeit mehr als lohnt. Wir dürfen also zu Recht auch mal stolz auf das sein, was in dieser Pandemie alles gelingt und natürlich auf die damit verbundenen „guten Nachrichten“



Johannes Maciejonczyk
1. Bürgermeister
Markt Burgebrach

Corona-Schnelltest-Zentren Burgebrach und Schönbrunn

Unser Testangebot für Ihre Sicherheit!



Wann:

Sonntag von 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch von 16.00 – 19.00 Uhr

Wo:

Windeck-Halle Burgebrach
Schule Schönbrunn



Corona-Schnelltest-Zentren Burgebrach und Schönbrunn

Folgende Hinweise sind zu beachten

1. Es ist eine FFP2-Maske zu tragen.
2. Die bekannten Hygieneregeln sind einzuhalten.
3. Ein Ausweisdokument ist vorzulegen.
4. Es werden nur Personen ohne Krankheits-Symptome getestet.
5. Kinder können nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten getestet werden.
6. Es gibt keine Altersbegrenzung.
7. Nach Durchführung des Tests nimmt die Auswertung ca. 15 Minuten in Anspruch.
8. Die getestete Person erhält ein Zertifikat mit dem Testergebnis.
9. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist die sofortige Isolation und die Überprüfung mittels eines PCR-Tests zwingend vorgeschrieben.

MARKT BURGEBRACH

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Inhalt der Verordnung
- § 2 Begriffsbestimmungen

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

- § 3 Verbote

Reinigung der öffentlichen Straßen

- § 4 Reinigungspflicht
- § 5 Reinigungsarbeiten
- § 6 Reinigungsfläche
- § 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger
- § 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

Sicherung der Gehbahnen im Winter

- § 9 Sicherungspflicht
- § 10 Sicherungsarbeiten
- § 11 Sicherungsfläche

Schlussbestimmungen

- § 12 Befreiungen und abweichende Regelungen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 In-Kraft-Treten

MARKT BURGEBRACH

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Vom 15.03.2021

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt der Markt Burgebrach folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen im Markt Burgebrach.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung.

Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs.1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen. Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufende Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
- c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück der Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- u. Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung des Marktes Burgbrach über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Die Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiungen und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt der Markt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt der Markt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht der Markt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat der Markt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 14.06.2017 außer Kraft.

Burgebrach, 15.03.2021

Johannes Maciejonczyk
Erster Bürgermeister

FUNDSACHEN

Folgende Gegenstände wurden im Fundbüro der VG Burgebrach abgegeben:

Schlüssel mit Anhänger (Tor hinten Burgebrach)

Nähere Auskünfte erhalten Sie im Rathaus Burgebrach, Zi. Nr. 06, Telefon 09546 / 9416-40.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BURGEBRACH

MARKT BURGEBRACH UND GEMEINDE SCHÖNBRUNN I. STEIGERWALD

Konzessionsabgabe Strom – Prüfung der Berechtigung

Der Markt Burgebrach und die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald prüfen derzeit die Berechtigung zur Ermäßigung der Konzessionsabgabe als Landwirt.

Zur Prüfung der Berechtigung sind Angaben zu den entsprechenden Unterlagen zwingend bis zum **09.04.2021** erforderlich.

Die Formblätter für die Prüfung der Berechtigung finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach (www.vg-burgebrach.de -> Service -> Formulare -> Hauptamt) oder können auch im Rathaus Burgebrach, Hauptstraße 1-3, beim zuständigen Sachbearbeiter Herrn Resch, Tel. 09546/9416-70 nach Terminvereinbarung abgeholt werden.

JUGENDTREFF BURGEBRACH

Endlich ist es soweit: Wir öffnen wieder unsere Pforten!

Unter Einhaltung der üblichen *Corona-Hygienemaßnahmen* (AHA-Regeln) könnt ihr den Jugendtreff **ab dem 16.03.2021** zu den gewohnten Öffnungszeiten besuchen:

Dienstag bis Donnerstag: 15.30 Uhr - 21.30 Uhr
Freitag bis Samstag: 16.00 Uhr - 22.00 Uhr

Es erwarten euch lustige Aktionen und spannende Projekte.

Wir freuen uns schon auf euch!

Euer JUBU-Team

(Nach § 20 Abs.2 der 12. BayIfSMV sind außerschulische Bildungsangebote inzidenzabhängig mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 und Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern ab dem 15.03.2021 wieder erlaubt.)

**#wiederda #aktionenundprojekte #gemeinschaft
#aharegeln #jubu**

NOTARSPRECHTAG

Notar Dr. Peter Wirth im Rathaus Burgebrach,
Sitzungssaal.

Der nächste Sprechtag findet statt am:

Donnerstag, 01. April 2021 von 08.00 bis 12.00 Uhr
(je nach Bedarf)

Vorherige Vereinbarung mit der Notarkanzlei Wirth in Bamberg, Tel. 0951/917060 ist unbedingt erforderlich.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

KURATIEGEMEINDE MÖNCHHERRNSDORF

Mittwoch, 24.03.2021

19.00 Uhr Eucharistiefeier für Wolfsbach mit Gedenken an Dora u. Adam Kirchner u. Inge Eichelsdörfer / Fam. Bayer, Engel, Graf u. Pfahlmann

Samstag, 27.03.2021

ab 09.00 Uhr Kirchenputz

Sonntag, 28.03.2021

10.30 Uhr Segnung der Palmzweige
Eucharistiefeier für die Pfarreien

Wir bitten um telefonische Anmeldung während der Öffnungszeiten im Pfarrbüro (Telefon 09551/289).

EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE WALSDORF

Sonntag, 28.03.2021 - Palmarum

09.30 Uhr, Gottesdienst in Walsdorf

Bitte beachten:

Mund- und Nasenschutzpflicht, es können max. 50 Personen teilnehmen, bitte Gesangbücher mitbringen und 1,5 m Abstand halten.

Passionsandachten:

Freitag jeweils 19.00 Uhr: 26. März 2021

Pfarrbüro: Öffnungszeiten Mo. - Do. von 08.30 bis 12.00 Uhr

KINDERGARTEN

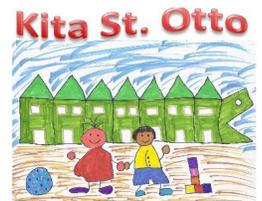
KITA ST. OTTO BURGEBRACH

Die Kath. Kirchenstiftung St. Vitus Burgebrach bietet als Betriebsträger im Kath. Kindergarten St. Otto ab dem 01.09.2021 einen Platz als

Erzieher (m/w/div) im Vorpraktikum
(Sozialpädagogisches Praktikum SPS 1 oder 2) an.

IHR PROFIL:

- Teamfähigkeit
- Flexibilität
- Interesse und Spaß am Beruf
- Zuverlässigkeit



WIR BIETEN:

- regelmäßige, fundierte und fachliche Anleitung
- Anstellung 39 h mit Vergütung entsprechend den Vorschriften des Arbeitsvertragsrechts der Bayer. (Erz-) Diözesen (ABD)

Bewerbungen bitte an

Kath. Kindertagesstätte St. Otto
Frau Manuela Hofmann-Bauer
Im Knöckel 2, 96138 Burgebrach.

Gerne auch per E-Mail an
st-otto.burgebrach@kita.erzbistum-bamberg.de



Ostern beWEGt

In diesem Jahr wollen wir uns auf ganz besondere Weise mit Euch auf den Weg in Richtung Ostern machen, dem be-WEG-endsten Fest der Christen.

Wie das geht? Ganz einfach:

Sucht am **Palmsonntags-Wochenende** (27. & 28.03.21) folgende Orte auf:

Burgebrach: Carport Pfarrhaus | Oberköst: Kirche | Schönbrunn: Balkon Pfarrzentrum |
Ampferbach: Aussegnungshalle | Stappenbach: Kirche

Dort startet unser Weg zum Osterfest & ihr könnt Euch Euer „Proviand-Paket“ abholen.

Mitzubringen nach Möglichkeit: Ein altes Stückchen Stoff oder einen Palmzweig & eine gehörige Portion Neugier – sonst nichts!

Soviel sei schon einmal verraten: Unser Oster-Weg wird uns am Gründonnerstag, Karfreitag und Ostersonntag auf den Spuren von Jesus quer durch unseren Ort führen.

Alles Weitere...

bleibt erst einmal noch unser Geheimnis!



SONSTIGES

SCHLEMMERKISTLA

Geschenke-Klassiker neu aufgelegt

„Bamberger Schlemmerkistla“ auch 2021 wieder gefüllt mit regionalen Spezialitäten

Das beliebte Schlemmerkistla ist bereits seit vielen Jahren bekannt und wird gerne zu besonderen Anlässen verschenkt. Dieser „Geschenke-Klassiker“ beinhaltet viele regionale Spezialitäten aus unserer Region. Wie bei jeder neuen Auflage wurden wieder neue Produkte von lokalen Herstellern in das Sortiment aufgenommen.

Nicht fehlen darf dabei natürlich eine fränkische Dosenwurst von einem handwerklich arbeitenden Metzgermeister. Dazu passt ein Original Bamberger Rauchbier oder für den Weinliebhaber der auf den Hängen des Kloster Michaelsberg angebaute Silvaner vom Bamberger Stiftsgarten. Ein intensiv schmeckender Fruchtesig, selbstgemachte Marmelade, Hanföl aus dem Stegauracher Naturgarten und eine Packung Vollkorn Dinkelmehl aus Pommersfelden runden das Angebot ab. Nachdem Stadt und Landkreis Bamberg Mitglieder der Fairtrade-Kampagne sind, wurde auch der biologisch produzierte und fair gehandelte Bamberg-Kaffee mit in das Schlemmerkistla integriert.

„Mit dem Kauf des fairen-regionalen Schlemmerkistla tun Sie nicht nur Ihren Lieben etwas Gutes, sondern unterstützen neben den regionalen Anbieter in Ihrer Region auch die Lebenshilfe in Bamberg, die dieses Schlemmerkistla verkaufsfertig packt und liebevoll dekoriert“, warben Oberbürgermeister Andreas Starke, Landrat Johann Kalb sowie Klima- und Umweltreferent Bürgermeister Joans Glüsenkamp für die neue Auflage des Schlemmerkistlas.

Noch gibt es in der Region Bamberg viele Spezialitäten von Direktvermarktern, Gärtnern, Bäckern, Metzgern und Brauereien vor Ort. Damit diese auch in Zukunft angeboten werden, gelte es, die Betriebe und damit die Region, gerade in dieser schweren Zeit, zu unterstützen und zu stärken.

Das Schlemmerkistla ist ab sofort an folgenden Ausgabestellen zum Preis von 30 Euro erhältlich:

- **Cafe GRÜNE OASE**, Ohmstraße 1. Falls eine größere Menge der „Schlemmerkistla“ benötigt wird, z. B. von Firmen, die ihren Beschäftigten oder Kunden eine Freude machen wollen, empfiehlt es sich, kurz vorher anzurufen (Tel. 0951/1897-2036 oder auch 0951/1897-2025) und die Bestellung aufzugeben. Abholzeiten sind Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 14 Uhr.

- **Stiftsladen der Bürgerspitalstiftung** in der Hauptwachstraße 9 in Bamberg. Der Laden liegt zentral in der Innenstadt und ist für den Kunden gut erreichbar. Aufgrund der aktuellen Inzidenzwerte kann der Laden ab Mittwoch, 17. März, nur im „click&meet“-Verfahren besucht werden (Di, Do, Fr von 13-15 Uhr, Sa 10-13 Uhr nach vorheriger Anmeldung unter 0951 87-2411) (reguläre Öffnungszeiten: Mo-Fr 10-18 Uhr, Sa 10-14 Uhr; vorbehaltlich der weiteren Entwicklung der Inzidenzzahlen und damit verbundener Einschränkungen)

STAATLICH ANERKANNTE BERATUNGSSTELLE FÜR SCHWANGERSCHAFTSFRAGEN BEIM LANDRATSAMT BAMBERG

AUCH IN DIESER SCHWIERIGEN ZEIT SIND WIR TELEFONISCH UND HOFFENTLICH AUCH BALD WIEDER PERSÖNLICH FÜR SIE ZU ERREICHEN

Wir informieren...

- über gesetzliche Ansprüche und Leistungen vor und nach der Geburt, wie z. B. Elterngeld, Kindergeld, Fragen zum Mutterschutz usw.
- über finanzielle Leistungen wie z. B. der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ (ei-ne Beantragung ist nur vor Geburt möglich).
- über Hilfsangebote von anderen Stellen.

und beraten...

- bei Fragen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt bis zum 3. Lebensjahr des Kindes.
- zu Schwangerschaft, Partnerschaft, beruflichen Fragen.
- in Krisenzeiten

Sie erreichen die Mitarbeiterinnen der Schwangerenberatungsstelle unter der Rufnummer:

Frau Bechmann 0951/ 85-669

Frau Jacob 0951/85-664

Frau Ziegler 0951/85-684

oder per e-mail unter schwangerenberatung@lra-ba.bayern.de.

Alle Beratungsgespräche sind kostenfrei und können auf Wunsch anonym erfolgen.

Wir unterliegen der Schweigepflicht.

Entsorgung von Grün-/Gartenabfällen

Kompostplätze der LAKOM im Landkreis Bamberg:

- Heiligenstadt, OT Zoggendorf, zwischen Brunn und Oberleinleiter
Tel.: 09198/99999
- Scheßlitz, Peulendorfer Straße
Tel.: 0175/2968059
- Stegaurach, OT Debring, neben der alten B22 in Richtung Burgebrach
Tel.: 0951/296900
- Burgwindheim, OT Unterweiler, zwischen Ober- u. Unterweiler
Tel.: 09551/282
- Buttenheim, zwischen Ketschendorf und Seigendorf
Tel.: 09545/50784
- Viereth, im Maintal
Tel.: 09503/7651

Kompostplatz der Firma Eichhorn:

Bamberg, Rheinstraße 6, (neben der Müllverbrennungsanlage)
Tel.: 0951/9685140

Kostenfreie Anlieferung von max. 2 m³.
Größere Mengen müssen direkt mit dem Kompostplatzbetreiber abgesprachen und abgerechnet werden.

Bei Fragen:

Landratsamt Bamberg – Fachbereich Abfallwirtschaft –
Tel.: 0951/85-708 oder 85-706

OSTERNEST BASTELN

Auf die **EIER**, fertig, los!

Ostern steht vor der Tür.

Da die ursprüngliche Idee, einen Weidenflechten-Osternest-Kurs anzubieten, auf Grund der aktuellen Lage nicht stattfinden kann, kommt nun Plan B zum Einsatz:

Die **Jugendbeauftragte Johanna Neser** erklärt:

"Einsatz ist hier auch das richtige Wort, denn ich hab mich bereits ins Zeug gelegt und ein großes Osternest gebunden."

Dieses – noch leere Nest - findet ihr ab dem 26.03.2021 auf dem Bürgerplatz.

Und jetzt kommts:

Um das Osternest zu befüllen, brauche ich eure Hilfe!

Deshalb ran an die Bastelsachen, lasst eurer Kreativität freien Lauf: bemalt Eier, bastelt Hasen oder gestaltet alles, was euch zum Thema Ostern einfällt. Feel free!

Bis zum Osterfest soll es dann ein bunt gefülltes Nest zu bestaunen geben!

So haben wir, wenn auch getrennt, doch irgendwie zusammen Ostern und geteilte Freude ist ja bekanntlich die Schönste"

Gerne dürft ihr Bilder eurer Basteleien an youngsters-marktburgebrach@web.de senden. Diese werden dann in Facebook (Jugendbeauftragte Markt Burgebrach) veröffentlicht.

Und jetzt noch die Anleitung für euer kleines Osternest:

Checkliste:

- Kleine Äste (z.B. von Birken)
- Basteldraht-Zange / Schnur-Schere
- Moos
- etwas Zeit
- etwas Geduld



Und so wird es gemacht:



1. Aus kleinen Ästen einen Strang binden

2. Die Stränge zum Kreis zusammenbinden



3. Kreise in verschiedenen Größen anfertigen

4. Kleinsten Kreis unten, dann jeweils den nächstgrößeren obendrauf binden



5. Beliebig wiederholen, bis ihr die gewünschte Größe erreicht habt.

Das kleine Loch in der Mitte kann mit restlichen Ästen geschlossen werden.

Zum Schluss das Nest schmücken (z.B. mit Moos)

KOLPING-AKADEMIE BAMBERG**Neues Bildungsprogramm der Kolping-Akademie Bamberg**

Die Kolping-Akademie Bamberg hat neue Bildungsangebote für die ältere Generation entwickelt. Diese werden zum Teil im Online-Format durchgeführt.

Die Programmvorstellung findet am 31.03.2021 um 15 Uhr in einer Videokonferenz statt.

Eine telefonische Anmeldung ist erforderlich

- die Zugangsdaten zur Online-Veranstaltung werden dann zur Verfügung gestellt.

Eine Installation von Software ist für die Teilnahme an der Videokonferenz nicht notwendig.

Sie erreichen das Team der Kolping-Akademie:
Telefon 0951 – 51 94 70.

STIFTUNGSFAMILIE BSW (BAHN-SOZIALWERK)

Aufgrund der derzeitigen Situation sehen wir uns leider gezwungen unser **BSW** Büro weiterhin geschlossen zu halten. Leider dürfen wir derzeit keine Förderer Betreuung im Parteiverkehr betreiben.

Wir wünschen allen frohe Ostern!

Sollten Fragen oder Probleme auftreten können sie trotzdem jederzeit anrufen.

Unter der Nummer 0172/8582013 steht euch als Ansprechpartner Manfred Druck zur Verfügung.

Ebenso steht euch unser BSW Servicebüro in Nürnberg jederzeit zur Seite!

Telefonnummer 0911/23 42 18 10

VEREINE UND VERBÄNDE

OBST- UND GARTENBAUVEREIN BURGEBRACH



Liebe Kinder,
der Obst- und Gartenbauverein Burgebrach möchte euch eine kleine Osterüberraschung bereiten.

Wann: Samstag, 03.04.2021 ab 10.00 Uhr
(solange der Vorrat reicht!)

Wo: Streuobstwiese (im Falk Nähe Krankenhaus)

Eine kontaktlose Übergabe unter Einhaltung aller Corona-Maßnahmen ist gewährleistet.

Frohe Ostern wünscht euch der OGV Burgebrach

DJK STEINSDORF

Die DJK Steinsdorf lädt euch zum

„Schäufelra mit Kloß und Sauerkraut Straßenverkauf“

am Samstag, den **27.03.2021**,
ab **17:30 Uhr**
am DJK-Hüttla ein!

Der Preis beträgt 9,00 €.

Bitte zur Abholung geeignete Gefäße oder Töpfe mitbringen! Essen-Vorbestellung bitte bis Dienstag, 23.03.2021 bei Georg Aumüller, Tel.: 09549 / 1857.

Auf euer Kommen und eure Bestellung freut sich die DJK Steinsdorf

VHS BAMBERG-LAND

Frühjahrsprogramm erscheint am 22. März

Präsenzkurse sollen nach den Osterferien starten:

Das Programmheft für das Frühjahrs-/Sommersemester 2021 der VHS Bamberg-Land ist ab 22. März 2021 erhältlich - und zwar an über 200 Auslegestellen im Landkreis und natürlich online unter www.vhs-bamberg-land.de. Wenn die Corona-Lage es zulässt, werden nach den Osterferien Mitte April wieder Präsenzkurse mit unserem bewährten Hygienekonzept und in kleineren Gruppen starten. Anmeldungen hierfür sind ab 22.3. auf der Homepage oder bei unseren Außenstellen im Landkreis möglich.

Online ist der Einstieg jederzeit möglich:

Unser Onlineprogramm läuft jedoch kontinuierlich mit einer Vielzahl an Themen und ist jederzeit buchbar - ein Blick auf unsere Homepage lohnt sich immer! Hier eine kleine Auswahl:

Online-Vortrag: „Der unangepasste Mensch“ (401GS04)
Donnerstag, 25. März 2021, 19:30 Uhr, 10,00 €
Martin Brüne

Eine spannende Reise von unseren evolutionären Ursprüngen bis in die Gegenwart, die zeigt, was unser stammesgeschichtliches Erbe mit uns Menschen heute macht.

Online-Kurs: Bauch und Rücken intensiv (130GS2)
ab Dienstag, 13.04.2021, 19:40 Uhr, 14x, 42,00 €
Desirée Dümmel

Online-Kurs: Upcycling: Dekoratives aus Tetrapack (831GS1)
ab Mittwoch 14.04.2021, 20:15 Uhr, 6x, 42,25 €
Karola Kaindl

In diesem Kurs werden einfache dekorative Objekte aus leeren Texttrapack-Tüten hergestellt, verziert und bemalt. Abfall wird damit in etwas Neues verwandelt und verschönert das Zuhause.

Online-Vortrag: "Lebensprinzip Bewegung" (400GS05)
Dienstag, 20.04.2021, 19:30 Uhr, ohne Gebühr
Hubert Karl

Bewegung ist immer möglich, egal wie alt man ist oder welche Vorgeschichte jede oder jeder persönlich hat. Lauftherapeut Hubert Karl, der bisher 180.000 km laufend verbrachte und dabei seine Gesundheit nie aus den Augen verlor, finishte den Nonstop-Lauf „Spartathlon“ von Athen nach Sparta über 246 km bereits 22 Mal und wird in der Ultralaufszene „Mr. Spartathlon“ genannt.

Online-Kurs: Spanisch-Konversation - ab Niveau A2 (741GS1)
ab Mittwoch 20.04.2021, 20:15 Uhr, 7x, 30,80 €
Yuri Natali Tarache Pineros

In diesem Online-Konversations-Kurs wird auf Spanisch über Lektüre, Videos, Musik oder Filme gesprochen.

Online-Kurs: Experimentelles Malen (813GS1)
ab Mittwoch 20.04.2021, 20:15 Uhr, 7x, 30,80 €
Annabel Adler

In diesem Online-Kurs lernen Sie unterschiedliche Maltechniken kennen sowie deren Anwendung. Es werden dabei Kunsttechniken erläutert und mit verschiedenen Materialien ausprobiert.

Online-Seminar: "Grundkurs Word 2016" (400GS06)
27.04. und 29.04.2021, jew. 18:00-21:00 Uhr, 20,00 €
Anna-Maria Bär

Verschaffen Sie sich mit diesem kompakten Einführungskurs einen Überblick über die Möglichkeiten des Programms Microsoft Word 2016. Lernen Sie anhand praxis-bezogener Beispiele, wie man Texte eingibt, markiert, bearbeitet und korrigiert, mit Hilfe von Zeichen-, Absatz- und Seitenformatierung Dokumente gestaltet, speichert und druckt.

Online-Seminar: "Grundkurs Excel 2016" (400GS07)
04.05. und 06.05.2021, jew. 18:00-21:00 Uhr, 20,00 €
Anna-Maria Bär

Machen Sie den Einstieg in das Programm mit diesem kompakten Einführungskurs und lernen Sie das Erfassen und Bearbeiten von Zahlen, Daten zu formatieren, Grundrechenarten und das Arbeiten mit Formeln und Funktionen. Mit Hilfe von leicht nachvollziehbaren Übungen erlernen Sie den effektiven Umgang mit Microsoft Excel.

Alle Kurse und weitere Infos unter:
www.vhs-bamberg-land.de

Das vhs-Büro ist derzeit telefonisch und per E-Mail zu erreichen: Tel. 0951 85760, info@vhs-bamberg-land.de

AMTSTUNDEN

Burgebrach:

Mo + Di 08.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 16.30 Uhr
Mi 08.00 bis 12.00 Uhr
Do 08.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 18.00 Uhr
Fr 08.00 bis 13.00 Uhr

Schönbrunn i. Steigerwald:

Di + Do 13.15 bis 18.15 Uhr

In beiden Rathäusern nach Terminvereinbarung

HALLENBAD BURGEBRACH

Ampferbacher Str. 14,
 96138 Burgebrach

Bis auf Weiteres geschlossen

WERTSTOFFHOF

Kapellenfeld, Industriegebiet Ost

Di 15.00 bis 17.00 Uhr
Do 16.00 bis 18.00 Uhr
Sa 10.00 bis 13.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass das Anliefern von Wertstoffen zum Wertstoffhof außerhalb der Öffnungszeiten bzw. das Abladen vor dem Eingang nicht gestattet ist.

Infos unter Landratsamt Bamberg, Abfallwirtschaft, Tel. 0951/85-706 oder unter der Homepage www.landkreis-bamberg.de

ÖFFENTLICHE BÜCHEREI ST. VITUS IM BÜRGERHAUS

Hauptstraße 11a, 96138 Burgebrach,
 Tel. 09546 / 5936 496

iOPAC über www.burgebrach.de
 oder www.pfarrei-burgebrach.de

Mi 08.30 bis 10.00 Uhr
16.00 bis 18.30 Uhr
Fr 10.00 bis 12.00 Uhr
So 10.00 bis 11.30 Uhr

Öffnung je nach Inzidenz-Wert - aktuelle Infos online oder per Telefon

GEMEINDEBÜCHEREI SCHÖNBRUNN

Zettmannsdorfer Str. 16
 96185 Schönbrunn i. Steigerwald
 Tel. 09546 / 5956257

Di 16.30 bis 18.00 Uhr
Sa 13.00 bis 14.30 Uhr

Nur nach Terminabsprache

Angebotslink:

<https://webopac.winbiap.de/schoenbrunn/index.aspx> oder die App B24

SENIORENBÜRO SCHÖNBRUNN I. STEIGERWALD

Zettmannsdorfer Str. 16
 96185 Schönbrunn i. Steigerwald
 Tel. 09546 / 5956258

SENIORENHILFE STEIGERWALD BURGEBRACH

Hauptstr. 11 A, 96138 Burgebrach
 Tel. 09546 / 594945

TAFEL BURGEBRACH ST. VITUS

Da die Lebensmittel täglich eingeholt und sortiert werden, ist die Tafel wie folgt besetzt:

Mo - Fr 09.30 bis 11.00 Uhr
 Ausgabezeiten:
Di + Fr 14.00 bis 15.00 Uhr

Ab 08. März 2021 wieder normaler Tafel-Betrieb.

Neukunden möchten sich bitte mit gültigem Bewilligungsbescheid und Kopie des Personalausweises ab 13.30 Uhr bei der Leitung melden.

Bitte denken Sie an den Mund- und Nasenschutz (FFP2).

RUFBUS BURGEBRACH UND SCHÖNBRUNN I. STEIGERWALD

Tel. 09546 / 444

Pro Fahrgast 1,50 €

Weitere Infos in den ausliegenden Flyern und unter der Homepage www.vg-burgebrach.de

JUGENDZENTRUM IM EDITH-STEIN-HAUS

Kirchplatz 2, 96138 Burgebrach
ab 16.03.2021 wieder geöffnet:
Di - Do 15.30 bis 21.30 Uhr
Fr - Sa 16.00 bis 22.00 Uhr

**APOTHEKEN NOTDIENST**

Die Dienstbereitschaft beginnt jeweils um 08.00 Uhr früh und endet am nächsten Tag um die gleiche Zeit.

25.03.2021	Schloss-Apotheke	Bamberger Str. 24	96170 Lisberg-Trabelsdorf	09549/7770
26.03.2021	Laurenzi-Apotheke	Oberer Kaulberg 7	96049 Bamberg	0951/55454
27.03.2021	Apotheke an der Sinfonie	Graf-Stauffenberg-Platz 11	96047 Bamberg	0951/9685590
28.03.2021	Wunderburg-Apotheke	Hans-Schütz-Str. 3	96050 Bamberg	0951/96430202
29.03.2021	Apotheke am Rathaus	Hauptstr. 10	96138 Burgebrach	09546/704
30.03.2021	Marien-Apotheke	Hauptstr. 39	96138 Burgebrach	09546/309
31.03.2021	Hof-Apotheke	Karolinenstr. 20	96049 Bamberg	0951/57075

IMPRESSUM

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach
Hauptstraße 3, 96138 Burgebrach
 Telefon 09546 / 9416 0, Telefax 09546 / 9416 10
verwaltung@vg-burgebrach.de, www.vg-burgebrach.de

VG-Vorsitzender: Johannes Maciejonczyk,
 1. Bürgermeister des Marktes Burgebrach
 Telefon 09546 / 9416 20

Stellvertreter: Dirk Friesen,
 1. Bürgermeister der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald
 Telefon 09546 / 6683
 Handy 0175 / 9379 184



Nächste Ausgabe: 01.04.2021
Redaktionsschluss: 24.03.2021

GOTTESDIENSTORDNUNG

28.03. BIS 04.04.2021



Der Kath. Pfarreien- und Kuratiengemeinschaft Burgebrach / Schönbrunn mit Ampferbach, Oberköst und Stappenbach

SONNTAG, 28. MÄRZ – PALMSONNTAG – SEGNUNG DER PALMZWEIGE - KOLLEKTE FÜR DAS HEILIGE LAND – BEGINN DER SOMMERZEIT

08.15 Oberköst: Wortgottesfeier mit Kommunion

08.15 Stappenbach: Amt f. † Marianne Knorr u. Ang. u. König, Göller / Amt f. leb. u. † d. Fam. Salomann / Amt f. † Hans Schmauber u. Schwester Gunda Giehl / Amt f. † Matthäus Wällein, Unterharnsbach u. † Eltern

09.00 Ampferbach: Wortgottesfeier

09.30 Burgebrach: Jahrtag f. † Waldemar Hollmann / Amt f. † Barbara u. Ernst Zapf / Amt f. † Eltern Meta u. Hans Herbstsommer, Ehepaar Stengel, Onkel Viktor u. Ang. / Amt f. † Göller u. Kräck

09.30 Schönbrunn: Amt n. Meinung f. leb. u. † Ang. / Amt f. † Robert Arnold u. Markus Reichert / Amt z. Sterbetag f. † Vitus Kraus, Andi Kraus u. † Ang. / Amt f. † Hans Baier best. v. OGV
Verkauf von Blumen u. Ostereiern zu Gunsten der Mission

13.30 Ampferbach: Kinderkreuzweg

13.30 Uhr Burgebrach: Kreuzweg

18.00 Unterneuses: Kreuzweg

MONTAG, 29. MÄRZ – MONTAG DER HEILIGEN WOCHE

19.00 Küstersgreuth: Amt f. † Fritz u. Anne Bezold u. Ang.

DIENSTAG, 30. MÄRZ - DIENSTAG DER HEILIGEN WOCHE

18.30 Burgebrach: Beichtgelegenheit

19.00 Burgebrach: Bruderaamt f. † Baptist Hartmann

MITTWOCH, 31. MÄRZ – MITTWOCH DER HEILIGEN WOCHE

08.15 Burgebrach: Morgenlob

18.30 Stappenbach: Beichtgelegenheit

19.00 Stappenbach: Amt nach Meinung

DONNERSTAG, 01. APRIL – GRÜNDONNERSTAG BEGINN DER DREI ÖSTERLICHEN TAGE MIT DER FEIER VOM LETZTEN ABENDMAHL

18.00 Stappenbach: Wortgottesfeier mit Ölbergandacht

18.00 Unterneuses: Wortgottesfeier mit Ölbergandacht

19.00 Oberköst: Wortgottesfeier mit Ölbergandacht

19.00 Schönbrunn mit Ampferbach:
Amt nach Meinung – **im Anschluss Ölbergandacht**

19.00 Burgebrach: Amt f. alle Bewohner der Marktgemeinde
im Anschluss Ölbergandacht

Spendenkonto (auch für die Kollekten)

Burgebrach Spendenkonto

Raiffeisenbank IBAN: DE83 7706 2014 0000 0027 55
Sparkasse IBAN: DE02 7705 0000 0000 1020 79

Schönbrunn Spendenkonto

Raiffeisenbank IBAN: DE65 7706 2014 0000 9018 81

Stappenbach Spendenkonto

Raiffeisenbank IBAN: DE27 7706 2014 0000 5005 00

Ampferbach Spendenkonto

Raiffeisenbank IBAN: DE61 7706 2014 0000 0027 63

FREITAG, 02. APRIL – KARFREITAG FAST- UND ABSTINENZTAG

09.00 Kreuzweg in allen Ortschaften
(Steinsdorf-Gemeinschaftshaus / Ampferbach entfällt)

09.30 Burgebrach: Beichte für Erwachsene

11.00 Burgebrach: Beichte für Kinder ab der 4. Klasse

15.00 Burgebrach: Feier vom Leiden und Sterben Christi

15.00 Oberköst: Feier vom Leiden und Sterben Christi

15.00 Schönbrunn mit Ampferbach: Feier vom Leiden und Sterben Christi

15.00 Stappenbach: Feier vom Leiden und Sterben Christi

17.00 Burgebrach: Evangelischer Gottesdienst mit Abendmahl

18.00 Ampferbach: Kreuzweg

18.00 Dürrhof und Oberköst: Die 7 Worte Jesu am Kreuz

19.00 Burgebrach, Schönbrunn und Stappenbach:
Die 7 Worte Jesu am Kreuz

SAMSTAG, 03. APRIL – KARSAMSTAG TAG DER GRABESRUHE DES HERRN

21.00 Burgebrach: Feier der Osternacht mit Speisenweihe
Amt f. † Anton Reiser, Eltern u. Schwiegereltern u. † Ang.

SONNTAG, 04. APRIL – OSTERSONNTAG MIT SPEISENWEIHE HOCHFEST DER AUFERSTEHUNG DES HERRN

05.00 Schönbrunn mit Ampferbach: Feier der Osternacht mit Speisenweihe – Dankamt für alle ehrenamtlichen Helfer/innen

08.15 Oberköst: Festgottesdienst zum Osterfest

Amt f. † Adam Drescher u. Ang. / Amt f. † Anton u. Sophie Zischka
Amt f. leb. u. † Fam. Alt u. Riemer / 2. Seelenamt f. † Regina Maier

09.30 Stappenbach: Wortgottesfeier zum Osterfest

09.30 Burgebrach: Festgottesdienst zum Osterfest

Amt f. † Peter Zahnleiter / Amt f. † Siegfried Siebeneicher u. Michael Golling / Amt f. leb. u. † Göller u. Kräck / Amt f. † Michael Röckelein, Maria u. Georg, Eltern Leibach, Eltern Röckelein u. Ang. Amt f. † Johann Göller, leb. u. † Ang. / Dankamt nach Meinung / Jahrtag f. † Peter Zahnleiter

09.30 Schönbrunn mit Ampferbach:

Festgottesdienst zum Osterfest

Amt f. † Johann Giehl u. leb. u. † Ang.

**Die Voraussetzungen für Gottesdienstbesuche
gelten auch weiterhin unverändert!**

**Die Jahresrechnungen unserer Kirchenstiftungen können
vom 29.03.2021 - 09.04.2021 zu den Öffnungszeiten in den
Pfarrbüros eingesehen werden.**

Herausgeber (V.i.S.d.P.) Pfarrer Bernhard Friedmann
Kath. Pfarramt Burgebrach, Ampferbacher Str. 2, 96138 Burgebrach
Telefon: 0 95 46 / 20 1 Fax: 0 95 46 / 52 55
Kath. Pfarramt Schönbrunn, Pfarrgasse 2, 96185 Schönbrunn i. Steigerwald,
Telefon: 0 95 46 / 92 10 53 Fax: 0 95 46 / 92 10 54